

Anmeldung

Telefax: 07542 93780-29

Ich melde mich für folgendes Seminar verbindlich an:

Novellierung SGB IX

(WA005)

Seminartitel und Seminar-Nr.

29.01. – 31.01.2018

Termin

73432 Aalen-Waldhausen

PLZ, Ort

Hotel Adler

Seminarhotel/Tagungsstätte

Montag, 29.01.2018 um 9.00 Uhr

Seminarzeiten

Frau

Herr

Vorname, Nachname

Vollständige Firmenanschrift

Telefon

Telefax

E-Mail

Funktion

Betriebsratsmitglied

JAV

SchwbV

Sonstiges _____

Gewerkschaftsmitglied

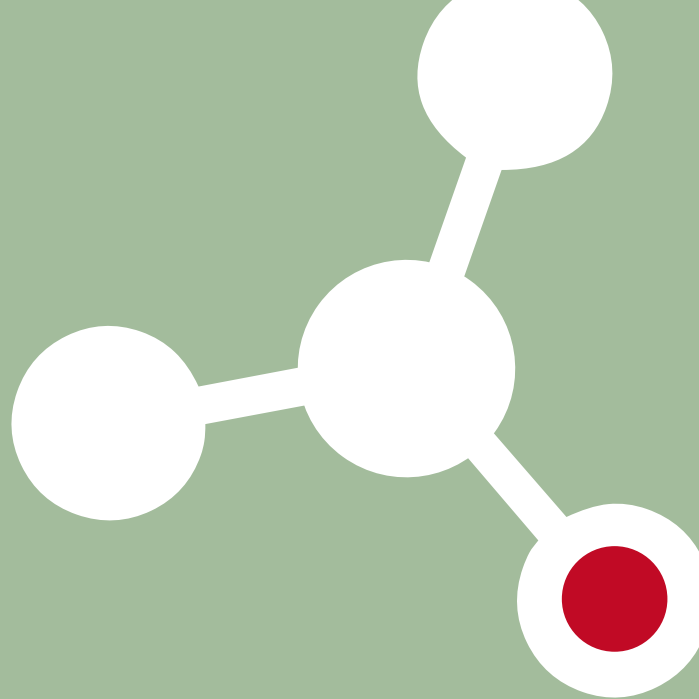
ja

nein

Datum und Unterschrift

Achtung:

Die Anmeldung bitte vollständig ausgefüllt an die Bildungskoooperation zurücksenden. Nach Eingang Ihrer schriftlichen Anmeldung erhalten Sie umgehend eine Anmeldebestätigung. Rechtzeitig vor Seminarbeginn senden wir Ihnen eine Meldebestätigung und die Anfahrtsbeschreibung mit Hotelhinweisen. Die Seminarrechnung, mit dem Zahlungsziel von 14 Tagen, folgt direkt nach dem Seminar.



Die Arbeit der
Schwerbehindertenvertretung

Unser Seminarangebot und die Seminarinhalte entstehen in Zusammenarbeit mit der IG Metall Ulm, Albstadt, Friedrichshafen-Oberschwaben, Singen, Heidenheim, Aalen und Schwäbisch Gmünd.

Bildungskoooperation
Alb-Donau-Bodensee e.V.
Wiesentalstraße 40
88074 Meckenbeuren

Telefon: 07542 93780-0
Telefax: 07542 93780-29
Mail: info@biko-fn.de
www.BIKO-FN.de

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

Novellierung SGB IX

Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auf die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung

29.01. bis 31.01.2018

Ausschreibung 2018
nach § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

Novellierung SGB IX

Termin: 29.01. – 31.01.2018

Seminarnummer: WA005

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 30. Dezember 2016 haben sich die Rechte der SBV verändert. Das bedeutet für die Interessenvertretungen sich neu zu orientieren. Im Seminar wird herausgearbeitet, was die Änderungen aus dem Übergang vom Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) – zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) für die Interessenvertretungsarbeit bedeutet.

Seminarinhalt

- > Welche Regelungen aus dem SGB IX finden wir wo im BTHG?
- > Was sind die aktuellen Veränderungen und wie wirken sie sich auf unsere zukünftige Arbeit aus?
- > Anforderungen an die Zusammenarbeit der betrieblichen und außerbetrieblichen Akteure zur schrittweisen aktiven Umsetzung des BTHG

Nutzen

Sei erhalten einen Überblick über die aktuellen Veränderungen und deren Auswirkungen auf die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung.

Sie sind in der Lage, die Neuerungen des BTHG schrittweise in der betrieblichen Praxis umzusetzen.

Referenten

Ute Fürstenfelder,
Schwerbehindertenvertreterin, Siemens Postal,
Parcel & Airport Logistics GmbH, Konstanz

Wolfgang Nöll,
Fachkraft für Arbeitssicherheit, Darmstadt

Teilnahmevoraussetzung

Teilhabepaxis I

Seminargebühr	750,00 EUR
Übernachtung	134,58 EUR
Verpflegung	98,33 EUR

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Bücherpaket

Fachliteratur ist im Seminarpreis enthalten

Freistellung

Gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX erfolgt die Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Nach § 40 BetrVG bzw. § 179 Abs. 8 SGB IX ist der Arbeitgeber darüber hinaus verpflichtet, die mit dem Besuch des Seminars anfallenden Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten und Seminargebühr) zu übernehmen. Voraussetzung für die Freistellung nach § 37 Abs. 6 BetrVG und die Übernahme der Seminarkosten ist die ordnungsgemäße Beschlussfassung des Betriebsrats. Für die Schwerbehindertenvertretung gelten die Bestimmungen nach § 179 Abs. 4 SGB IX.

Ausfallgebühren

Die Anmeldung zum Seminar verpflichtet zur Zahlung der Seminargebühr. Bei Abmeldungen bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn entstehen keine Kosten.

Die Ausfallgebühren betragen:

In der 4. Woche vor Seminarbeginn	25 %
In der 3. Woche vor Seminarbeginn	30 %
In der 2. Woche vor Seminarbeginn	35 %
In der 1. Woche vor Seminarbeginn	40 %

der Seminargebühr. Bei Nichterscheinen berechnen wir 100 % der Seminargebühr.

Absagen, die 1-3 Arbeitstage vor Seminarbeginn eingehen, werden wie Nichterscheinen behandelt. Unter Umständen können bei kurzfristiger Absage auch Stornogeühren des Tagungshotels in Rechnung gestellt werden.